Festsetzungen

01. Art der baulichen Nutzung

(WA) — Allgemeines Wohngebiet
- zulässig sind:
Vorhaben nach §4(2) BauNVO
- ausnahmsweise können zugelassen werden:
Vorhaben nach §4(3) Nr. 1. - 3. BauNVO
- auch nicht ausnahmsweise zulässig sind:
Vorhaben nach §4(3) Nr. 4. und 5. BauNVO
- Hinweis:
allgemein zulässig sind:
Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 BauNVO
Räume für freie Berufe im Sinne des §13 BauNVO
untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO

02. Maß der baulichen Nutzung

GR 255 — Grundfläche nach § 19(2) BauNVO gem. Planeintrag in Quadratmetern als Höchstmaß, hier: 255 m2

GR+ 60 — Grundflächen- Zusatzkontingent GR+ für Terrassen (mit und ohne Überdachung)/ Balkone/ Standgauben/ Außentreppen gem. Planeintrag in Quadratmetern als Höchstmaß (Summenmaß), hier GR+ 60 m2 (Summenmaß)
Bei Terrassen/ Terrassenüberdachungen ist die Bauteilgrundfläche auf 15 m2 begrenzt.
Bei Balkonen/ Standgauben ist die Bauteilgrundfläche auf 10 m2 begrenzt.
Bei Außentreppen ist die Bauteilgrundfläche auf 10 m2 begrenzt.
- Hinweis:
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach §19(2) BauNVO sind Gebäudeteile im Erdgeschoß, die die Hauptanlage erweitern (Erker, Wintergärten, Terrassen mit und ohne Überdachung) mitzurechnen. Gebäudeteile in den Obergeschoßen, die die Hauptanlage erweitern (Erker, Balkone, auskragende Geschoße) sind mit ihrer Projektionsfläche mitzurechnen.

Grundflächenzahl §19(4) — Grundflächenzahl nach §19(4) BauNVO als Höchstmaß, hier: GRZ 0,6
Hinweis:
Bei der Ermittlung des Summenmaßes der Grundfläche nach §19(4) BauNVO sind neben der Grundfläche nach §19(2) BauNVO auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

WH 6,95 — Wandhöhe gem. Planeintrag in Metern als Höchstmaß, hier: WH 6,95 m
Die Wandhöhe ist das Maß der Schnittlinie zwischen Oberkante fertigem Fußboden im Erdgeschoss und Oberkante Dachdeckung, gemessen an der Außenseite der traufseitigen Außenwand.
Hinweis:
Der Begriff der „Wandhöhe" gem. Festsetzung ist nicht identisch mit dem Begriff der „Wandhöhe" gem. Art. 6(4)2 BayBO.

468,55 NN — Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss gem. Planeintrag in Metern über Normalnullhöhe (NN) als Höchstmaß, hier: 468,55 NN.

6 WE — Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude als Höchstmaß, hier: 6 Wohnungen.

03. Bauweise, Baugrenze

o — Offene Bauweise

Baugrenze

Abstandsflächen — Es gelten die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO.
- Hinweis:
Durch die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. bei fehlender Abstandsflächenübernahme kann ggf. nicht bis an die Baugrenze gebaut werden.

04. Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

Umgrenzung von Garagen und Nebenanlagen

Ga/ N — Garagen (GA, geschlossene Garagen, offene Garagen) und Nebenanlagen (N) sind nur innerhalb der Baugrenzen und der Umgrenzungen für Garagen und Nebenanlagen zulässig.

Stellplätze — Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen und Umgrenzungen für Garagen und Nebenanlagen zulässig, nicht jedoch in festgesetzten Grünflächen und in Flächen mit Pflanzgeboten oder Pflanzbindungen gemäß §9(1)25 BauGB.

Fahrradabstellplätze — Je Wohneinheit sind 2 Abstellplätze für Fahrräder vorzusehen.

Hinweis Stellplatzsatzung — Das Baugebiet liegt im Geltungsbereich der Stellplatzsatzung Stellplatzsatzung der Gemeinde Großkarolinenfeld.
Die Satzung ist Grundlage der Stellplatzberechnung und der Gestaltung dieser Anlagen.

untergeordnete Nebenanlagen — untergeordnete Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuschen, Spielgeräte, etc.) und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von 10 m2 auch außerhalb der Baugrenzen und Umgrenzungen für Garagen und Nebenanlagen zulässig, jedoch nur bis zu einem Summenmaß von 30 m2 je Baugrundstück und nicht in der Vorgartenzone bis 5 m ab Straßenbegrenzungslinie und nicht in festgesetzten zu begrünenden Flächen sowie Grün- und Ausgleichsflächen
Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen, sowie für fernmeldetechnische Anlagen sind ohne Größenbeschränkung entsprechend Erfordernis zulässig.

05. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt

06. Grünflächen/ Einzelbäume

Private begrünte Fläche mit der Zweckbestimmung Stellplatzeingrünung

Begrünungsmaßnahmen — Entwicklung einer Stellplatzeingrünung durch das Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern

SII — zu pflanzender Straßenbaum II. Wuchsordnung mit Arten- und Standortbindung gem. Planzeichnung und Grünordnung.

07. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen, Ausgleichsmaßnahmen)

A1 — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen auf der internen Fläche A1)

II — zu pflanzender Laub- oder Obstbaum II. Wuchsordnung mit Arten- und Standortbindung gem. Planzeichnung und Grünordnung.

Ausgleichsmaßnahmen — Entwicklung einer Ortsrandeingrünung durch das Anpflanzen von Laubbäumen und Sträuchern gem. Grünordnung

Ausgleichsumfang — 620 Wertepunkte (≙ 89 m2 Ausgleichsfläche)

Zuordnung — Die Ausgleichsflächen/ Ausgleichsmaßnahmen sind dem Bebauungsplan „Am Kolberg II - 15. Änderung" direkt zugeordnet.

08. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserablaufes

Regenentwässerung — Dachwasser und Oberflächenwasser von befestigten Flächen und Gärten sind in Rückhalteräume zu leiten, zwischenzuspeichern und dann gedrosselt und über Rückstauklappen gesichert, in die gemeindlichen Regenwasserkanäle einzuleiten.
Hinweis:
Sollte ein Drosselabfluss im Freispiegel nicht möglich sein, sind entsprechende Hebeanlagen oder Pumpanlagen zu installieren.

Flur Nr./ Parz.	Rückhaltevolumen in m³	Drosselabfluss
1190/1	15 m3	5,34 l/s

09. Sonstige Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereiches

Gebäudeschutz Oberflächenwasser/ Starkregen — Gebäude und in das Gelände eingeschnittene Gebäudeteile sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließendes Oberflächenwasser/ Starkregen nicht eindringen kann (Keller wasserdicht und auftriebssicher sowie dichte Kelleröffnungen, Lichtschächte und -gräben, Zugänge, Installationsdurchführungen, etc.).

Grünordnung

Pflanzgebot Hausgärten — Die nicht überbauten Gartenflächen sind mit Laubbäumen, Obstbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
- Pflanzregel:
mind. 1 Laubbaum II./III. Wuchsordnung bzw. Obstbaum pro voller 200 m2 Grundstücksfläche, mind. 1 Strauch pro voller 20 m2 Gartenfläche
- Mindestanforderungen Gehölze:
  - Laubbaum III. Wuchsordnung: Hochstamm
  - Obstbäume: Halb- oder Hochstämme
  - Sträucher: Höhe mind. 100- 150 cm, 3 Triebe

Baumpflanzungen aufgrund anderer Begrünungsanforderungen werden auf die Pflanzregel von Hausgärten angerechnet.

Pflanzfläche 1 — Entwicklung eines Straßenbegleitgrüns durch Anpflanzung von Wild- und Ziersträuchern auf der privaten Pflanzfläche 1. Unzulässig sind Stein- und Schottergärten.

Fläche A1 (Gebietseingrünung/ Ausgleichsfläche) — Bildung einer 2-3- reihigen mesophilen Hecke mit Bäumen und Sträuchern gem. Artenlisten auf 70% der Fläche A1 und Ansaat einer mageren autochthonen Wiesenmischung auf den restlichen 30% der Fläche.
- Anforderung Laubbäume gem. Laubbäume II. Wuchsordnung:
  - Pflanzdichte: Anzahl nach Planzeichnung. Die Baumstandorte können bis zu 5 m gegenüber der Planzeichnung geändert werden.
  - Mindestanforderung: Stammumfang: 18-20 cm
  - Empfohlene Arten Laubbäume II./III. Wuchsordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Ilex aquifolium	Hülse, Stechpalme
Prunus padus	Traubenkirsche
Salix caprea	Sal-Weide

Obstbäume verschiedene Arten und Sorten

- Anforderung Sträucher gem. Pflanzliste Sträucher:
  - Flächenanteil Sträucher: 50% der Pflanzfläche bei einer Pflanzdichte 1 stk/2,5 m2, Anpflanzung in Gruppen von 10-12 Sträuchern und Anordnung in Gruppen verschiedener Straucharten.
  - Mindestanforderung Sträucher:
    Höhe 100- 150 cm, 3 Triebe
  - Empfohlene Arten Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes in Sorten	Johannisbeeren
Rosa canina	Hundsrose
Salix aurita	Öhrchen-Weide

- Anforderung Wiese: Saatgut der Herkunftsregion 17- „Südliches Alpenvorland"

Pflanzgebot Straßenbäume SII — zu pflanzender Einzelbaum II. Wuchsordnung mit Arten- und Standortbindung gem. Grünordnung.
  - Pflanzregel:
    straßenbegleitend gem. Planzeichnung. Die Pflanzabstände können nur geringfügig verändert werden.
  - Mindestanforderung: Stammumfang: 18-20 cm
  - Artenliste:
    Acer campestre — Feldahorn

Pflanzgebot Schnitthecke — zu pflanzende Schnitthecke mit Arten- und Standortbindung
- Empfohlene Arten Schnitthecken:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rot- Buche

Thujahecken und Koniferen sind unzulässig.
- Pflanzregel:
2,5 stk/m
Schnitthöhe: max. 2,0 m

Pflanzgebot Wandbegrünung — Wandbegrünung von Garagen und Nebengebäuden sind mit Pflanzen gem. Artenliste Kletterpflanzen herzustellen. Abweichend davon ist auch die Pflanzung von Spalierobst zulässig.
- Pflanzregel:
mindestens 1 Kletterpflanze pro 4 lfm Wand
Abhängig von der Pflanzenwahl sind ggf. geeignete Kletterhilfen anzubringen.
- Emfohlene Arten Kletterpflanzen

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Klettertrompete
Clematis in Arten	Waldrebe
Euonymus fortunei in Sorten	Kriechspindel
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera in Arten	Geißblatt
Parthenocissus in Arten	Wilder Wein
Rosa in kletternden Arten	Kletterrose

Befestigung Wege, Plätze, Stellplätze — Wege, Plätze, Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Decken oder Belägen zu befestigen.

Pflanzzeit — Gehölzpflanzungen sind spätestens in der nachfolgenden Pflanzzeit (Frühjahr oder Herbst) nach Nutzungsaufnahme durchzuführen.

Ersatzmaßnahmen — Abgestorbene oder stark geschädigte Gehölze sind durch Neupflanzungen auf dem Grundstück innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

Hinweis Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" — Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Hinweis Pflanzabstände Bäume (h > 2m) — mind. 4 m von Stammmitte zu angrenzenden Landwirtschaftsflächen
mind. 2 m von Stammmitte zu sonstigen Grundstücksgrenzen, mind. 2,5 m von Stammmitte zu bestehenden Telekommunikationslinien. Wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, sind Schutzmaßnahmen auf Kosten des Veranlassers zu ergreifen.

Hinweis Pflanzabstände Sträucher (h</= 2m) — mind. 2 m von Strauchmitte zu angrenzenden Landwirtschaftflächen
mind. 0,50 m von Strauchmitte zu sonstigen Grundstücksgrenzen

Hinweis Lichtraumprofil Gehölze — 4,5 m über angrenzenden Fahrbahnen
2,5 m über angrenzenden Geh- und Radwegen

Hinweis Nachweis Grünordnung — Im Baugenehmigungsverfahrens/ Genehmigungsfreistellungsverfahren ist die Berücksichtigung der grünordnerischen Vorschriften in den Plänen oder über ergänzende Unterlagen nachzuweisen.

Örtliche Bauvorschriften

Dächer — nur Satteldächer zulässig.
Dachneigung Satteldächer: 22°-27°

Bei Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigungen, Pultdächer und begrünte Flachdächer zulässig.

vorgeschriebene Firstrichtung (Hauptdach)

Negativgauben/ Dacheinschnitte — Negativgauben/ Dacheinschnitte sind unzulässig.
- Hinweis:
Negativgauben sind in die Dachfläche eingeschnittene Terrassen, die nicht überdacht sind.

Balkone — Balkone können auch zugelassen werden, wenn sie die gesamte Hauslänge/ -breite einnehmen, die Tiefe von 1,5 m nicht überschritten wird und die Anordnung maximal an 2 Hausseiten erfolgt.

Balkone — Balkone dürfen die Außenwände des Gebäudes/ des Hauptbaukörpers nur um max. 1,5 m überragen.

Außentreppen — Außentreppen dürfen die Außenwände des Gebäudes/ des Baukörpers nur um max. 1,2 m überragen.

Sichtschutzwände — Sichtschutzwände sind nur zwischen Terrassen von aneinander gebauten Wohneinheiten zulässig mit einer Länge von max. 4 m und einer Höhe von max. 2 m.

Einfriedungen, Zäune — Einfriedungen an Erschließungsstraßen sind in Form von Hecken oder offenen Zäunen herzustellen.
Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 1,1 m, nur sockellos und mit einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm auszubilden.

Hinweise

1191/2 — bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen und Flurnummer

21 — bestehendes Gebäude mit Hausnummer

zulässiges Gebäude

im Bau befindliche Gebäude (2023) gem. 14. Änderung BPL Kolberg II

St — zulässige Stellplätze, bespielhaft

zulässiger privater Haus-Kinderspielplatz, beispielhaft

bestehender Schmutzwasserkanal

bestehender Regenwasserkanal

vorgeschlagene Gehölz- und Heckenstandorte gem. Grünordnung

Straßenbäume gem. 14. Änderung BPL Kolberg II

Ä / E — Abgrenzungslinie Änderung (Ä) UrBPL / Einbeziehung (E)

Bodendenkmäler — Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Vorhaben zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 8 Denkmalschutzgesetz (DSchG) und sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich bekannt zu geben.

Landwirtschaftstypische Emissionen/ Immissionen — Die Eigentümer und Nutzer der Grundstücke haben die ortsübliche Bewirtschaftung (ggf. auch an Sonn- und Feiertagen, sowie in den Nachtstunden) der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Anlagen und die damit verbundenen Immissionen (Gerüche, Lärm, Staub) zu dulden, soweit sie nicht über das immissionsrechtlich Zulässige hinausgehen. Es wird empfohlen, diese Duldungsverpflichtung auch etwaigen anderen Grundstücksnutzern (Mieter, Pächter) aufzuerlegen und vertraglich zu übertragen.
Anfallendes Oberflächenwasser darf anliegende Felder nicht vernässen bzw. beeinträchtigen.

Anlagen Versorgungsträger — Die zum Anschluss der Gebäude notwendigen Einrichtungen nach Maßgabe der Versorgungsträger sind auf Privatgrund in Abstimmung mit den Grundstückseigentümer zulässig und zu dulden. Eine ungehinderte Zugängigkeit ist zu gewährleisten.

Schmutzwasser — Schmutzwasser ist in die gemeindlichen Schmutzwasserkanäle einzuleiten.

Schichtenwasser — Im Planungsgebiet ist mit Schichtenwasser zu rechnen. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, sich dagegen abzusichern. Werden für die Bauarbeiten wasserhaltende Maßnahmen erforderlich (Bauwasserhaltung), ist hierfür rechtzeitig vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Rosenheim einzuholen.

Oberflächenwasser/ Überflutungen — Bei Starkregen oder Dauerregen besteht die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser bzw. Überflutungen. Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn, sich dagegen abzusichern. Es wird empfohlen,
1. Keller in wasserdichter und auftriebssicherer Bauweise zu errichten,
2. Oberkante Erdgeschoß- Fußboden im Rahmen der max. zulässigen Höhenlage mit Höhenversatz zum angrenzenden Gelände zu planen, solange die Barrierefreiheit von Ein- und Ausgängen über kleinflächige Geländeanböschungen oder über Rampen gewährleistet werden kann.

Auf den Leitfaden „Starkregen- Objektschutz und bauliche Vorsorge" herausgegeben 2018 vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) wird verwiesen.

Oberflächenwasser/ Nachbarschutz — Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauungen und Grundstücke durch Baumaßnahmen/ Gartenbaumaßnahmen auf dem Plangrundstück sind unzulässig (§ 37 WHG). Insbesondere dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

Plangrundlage — Der Bebauungsplan wurde entwickelt auf der Grundlage der digitalen Flurkarte (aus GIS exportiert, erhalten am 27.02.2020, abgeglichen digitaler Flurkarte Stand vom 10.01.2024).
Infolge der Umstellung der digitalen Flurkarte vom Gauß- Krüger- Koordinatensystem auf das UTM- Koordinatensystem kann es zu Unstimmigkeiten zwischen den tatsächlichen Grenzverläufen/ Gebäudebeständen/ Landschaftsbeständen und den Plandarstellungen kommen. Für Unstimmigkeiten wird nicht gehaftet.
Bei grenzkritischen Planungen wird empfohlen, den tatsächlichen Grenzverlauf und die Bestände durch ein Vermessungsbüro ermitteln zu lassen.

Maßstabsbalken mit Längenangabe in Metern

Nordpfeil

Präambel

Die Gemeinde Großkarolinenfeld erlässt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanzV 90),
des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO),
des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses -

diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Verfahrensvermerke

Änderungs- und Billigungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB	am 26.09.2023
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB)	von 06.11.2023 bis 08.12.2023
frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB	von 06.11.2023 bis 08.12.2023
Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	von 10.02.2025 bis 14.03.2025
Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	von 10.02.2025 bis 14.03.2025
Satzungsbeschluss gem. §10 (1) BauGB	am 20.05.2025

Großkarolinenfeld, den 27. Mai 2025

(Siegel)

Fessler, Erster Bürgermeister

ausgefertigt am 27. Mai 2025

(Siegel)

Fessler, Erster Bürgermeister

ortsübliche Bekanntmachung gem. §10(3)2 BauGB am 30. Mai 2025

Großkarolinenfeld 26. Juni 2025

(Siegel)

Fessler, Erster Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.
Gleichzeitig wird der Bebauungsplan „Kolberg II" in der Fassung vom 28.07.1993 im Änderungsbereich unwirksam und durch die Änderungsplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Großkarolinenfeld auf.
Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Original

Gemeinde Großkarolinenfeld

Erweiterung und 15. Änderung des Bebauungsplanes „Kolberg II "

Bereich Fl. Nrn. 1190/1

mit integriertem Grünordnungsplan

Planfertigung

des Entwurfs vom 25.07.2023
in der Fassung vom 13.05.2025

Maßstab 1:1000
0,59 m²
F&F

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER ARCHITEKT 190 120 VERTRAUT DES ÖFFENTLICHEN BAUENS

Städtebau

Fuchs Architekten
Dipl. Ing. (FH) Christoph Fuchs
Architekt
Friedrich-Ebert-Str. 15
83059 Kolbermoor

Grünplanung

Dipl. Ing. Robert Haidacher
Landschaftsarchitekt
Chiemseestr. 20
83022 Rosenheim